

Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung Korb

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
17.11.1998	48 / 26.11.1998
23.10.2001	44 / 31.10.2001
06.12.2005	50 / 15.12.2005

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Kämmerei

Stand: 16.12.2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 17.11.1998 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Korb wird unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Korb" als Eigenbetrieb mit Sitz in Korb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf außerhalb des Gemeindegebiets liegende Anschlüsse ausdehnen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

(4) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 2

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§4

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist, insbesondere über

1. die Ernennung, die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD sowie Aushilfsbeschäftigten, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall;

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 Euro im Einzelfall;

4. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten im Einzelfall;
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall;
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40.000 Euro im Einzelfall;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 Euro im Einzelfall;
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40.000 Euro im Einzelfall;
 9. die Führung von Rechtsstreiten; Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung zu übertragen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter eingestellt.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme oder Umschulung von Krediten im Rahmen der von der Rechtaufsichtsbehörde genehmigten Kreditemächtigung im Wirtschaftsplan, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.
- (4) Der Betriebsleiter hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahme mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Legeberichts und der Zwischenbericht zuzuleiten.
- (5) Der Betriebsleiter kann zur Erledigung der Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter und Betriebe der Gemeinde (insbesondere technische Verwaltung und Bauhof) in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Gemeinde eine angemessene Entschädigung.
- (6) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 6
Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.